

Die nachstehenden Angaben sind die offiziellen Richtlinien der SUIISA und der ProLitteris!



Schweizer Blasmusikverband
Association suisse des musiques
Associazione bandistica svizzera
Uniun svizra da musica



Geschäftsstelle
Gönhardweg 32
Postfach · CH-5001 Aarau
Telefon 062 822 81 11
Telefax 062 822 81 10
E-Mail info@windband.ch
www.windband.ch

Merkblatt zu SUIISA und ProLitteris

Die nachstehenden Angaben basieren auf dem Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, gestützt auf die Artikel 95 und 122 der Bundesverfassung.

1. SUIISA (Urheberrechte)

1.1 Grundsätzliches

Die SUIISA erhält von den Urhebern (Komponisten, Bearbeiter, Textautoren) und Verlegern das Recht zu bestimmen, wer Musik aufführen darf und wie hoch die Entschädigung für das Aufführungsrecht sein soll.

Die SUIISA regelt die Bedingungen für das Aufführen von Musik in Tarifen.

Der Tarif B regelt die Bedingungen für das Aufführen von Musik u.a. durch Blasmusiken. Die SUIISA hat den Tarif B u.a. mit dem SBV verhandelt.

Der Gemeinsame Tarif Hb regelt die Bedingungen für das Aufführen von Musik an Tanz- und Unterhaltungsanlässen.

Der Gemeinsame Tarif K regelt die Bedingungen für das Aufführen von Musik an Konzerten.

Damit die SUIISA die Einnahmen an die Urheber und Verleger verteilen kann, braucht sie von den Ausführenden die Liste der aufgeführten Werke.

Damit eine Blasmusik möglichst einfach und mit wenig administrativem Aufwand Aufführungen veranstalten kann, haben der SBV und die SUIISA einen Gesamtvertrag geschlossen, der auf dem Tarif B und dem Gemeinsamen Tarif Hb basiert.

Partner/partenaires:

rewards
SHOP DEIN GELD ZURÜCK

AVENCHES
//TATTOO

Basel
Tattoo.



2. Was ist im Gesamtvertrag zwischen SUIISA und SBV geregelt?

Aufführungen, die von Mitgliedern des SBV veranstaltet werden und an denen diese Mitglieder auftreten. Aufführungen sind insbesondere Konzerte und musikalische Unterhaltungsanlässe (Jahreskonzerte, Blasmusiktreffen, Generalversammlungen mit Musik etc.).

Unterhaltungsanlässe, die von Mitgliedern des SBV veranstaltet werden, welche in einem Festzelt mit einem Fassungsvermögen von bis zu 400 Personen stattfinden und für die der Eintrittspreis weniger als CHF17.00 beträgt. Die Musik kann sowohl live oder ab Tonträgern vorgetragen werden.

Musik einer eigenen Aufführung auf Tonträger aufzunehmen. Vom gleichen Tonträger dürfen ohne besondere Erlaubnis der SUIISA jedoch nicht mehr als drei Exemplare hergestellt werden.

3. Was ist vom Gesamtvertrag zwischen SUIISA und SBV ausgenommen?

Konzertaufführungen mit mehr als CHF45.00 Eintrittspreis. Solche Aufführungen werden nach dem Gemeinsamen Tarif K lizenziert. Als Verbandsmitglied des SBV erhält man 10% Rabatt.

Konzertaufführungen an denen die Nicht-Mitglieder oder Beigezogenen (Dirigenten, Solisten etc.) in der Mehrzahl sind. Diese werden ebenfalls nach dem Gemeinsamen Tarif K lizenziert.

Unterhaltungsanlässe in Festzelten mit mehr als 400 Personen Fassungsvermögen oder mit Eintrittspreis ab CHF17.00. Mitglieder des SBV erhalten eine Ermässigung von 35% auf die nach dem Gemeinsamen Tarif Hb berechnete Entschädigung.

Die Herstellung von CDs, DVDs oder das Anbieten von Streams im Internet (z.B. Homepage, Facebook oder YouTube).

Partner/partenaires:

rewardo
SHOP DEIN GELD ZURÜCK

AVENCHES
//TATTOO

Basel
Tattoo.



2. ProLitteris (Kopierrechte)

1. Grundsätzliches

Der Verlag ist der Inhaber des so genannten grafischen Rechts (das Recht, Noten zu drucken, kopieren, abzuschreiben, zu scannen oder sonst wie zu vervielfältigen).

Die SUISA erhält vom Komponisten und vom Verlag die Aufführungsrechte und das Recht, Ausschnitte von Noten zu kopieren (z.B. besonders schwierige Passagen). Das grafische Recht für weitergehende Kopien bleibt beim Verlag.

Die SUISA wiederum gibt das Recht zum Kopieren von Ausschnitten von Noten an die ProLitteris.

Die ProLitteris zieht eine Vergütung für das ausschnittweise Kopieren von Noten ein (Gemeinsamer Tarif 8) und leitet sie via die SUISA an die Verlage und Komponisten weiter.

Im privaten Rahmen darf man Noten auch vollständig kopieren (Art. 19 Urheberrechtsgesetz; URG). ABER: in einem Musikverein ist man nie privat im Sinne des Gesetzes. Privat sind nur die Familie und der engste Freundeskreis (quasi die Ersatzfamilie).

Partner/partenaires:

rewardo
SHOP DEIN GELD ZURÜCK

2. Noten kopieren

Als Mitglied eines Blasmusikvereins braucht man für die Herstellung von Kopien von Noten immer die Zustimmung des Verlags. Dieser wird die Zustimmung höchstens gegen Bezahlung einer Entschädigung erteilen oder verlangen, dass Sie die Noten kaufen.

AVENCHES
//TATTOO

Selbst Noten von Werken, die urheberrechtlich nicht mehr geschützt sind (der Komponist und Bearbeiter ist vor mehr als 70 Jahren gestorben) dürfen nicht kopiert werden (UWG; Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb).

Basel
Tattoo.

Aarau im Oktober 2017

Anhang: Fragenkatalog aus Sicht eines Musikvereins

